

Vortrag vom 18.12.2008

Das Sächsisch–Magdeburgische Recht in Ostmitteleuropa

Referent: Prof. Dr. Heiner Lück
Martin – Luther – Universität Halle Wittenberg

Der Bedarf an schriftlich fixiertem Recht war im 13. Jahrhundert in Deutschland und den angrenzenden östlichen Provinzen sehr groß.

Im 13. Jahrhundert wurde die Rechtsprechung durch Laien gepflegt, Territorien, Städte und Dörfer hatten verschiedene Gerichte und Instanzen. Ein großer Kreis von Männern befasste sich mit der Rechtspflege.

Das Rechtsbewesen lebte nur im Rechtsbewußtsein der Generationen zugleich durch die Überlieferung gebunden und durch die wechselnden Erlebnisse und Anschauungen von der jeweiligen Zeit geprägt. Das Rechtswesen entstand durch wenige Satzungen, Urkunden und mündliche Überlieferungen, Berichte und eigene Erfahrungen. Nur wenige Deutsche hatten an den damaligen Universitäten studiert. Daraus ergibt sich die große Leistung des Eike von Repgrow, der als erster ein umfangreiches Rechtsbuch in deutscher Sprache verfasste. Der Sachsenspiegel entstand zwischen 1220 und 1235. Eike von Repgrow wollte das überlieferte Recht als Bestandteil der christlichen Weltordnung schriftlich niederlegen.

Nicht geregelt wird im Sachsenspiegel das Dienstrecht, Haftrecht und Stadtrecht..

Das berühmte Stadtrecht von Magdeburg, gestaltet von der Sprechfähigkeit des Schöffensstuhl zwischen dem 13. und 14. Jahrhunderts bildeten neben dem römischen und kanonischen Recht gemeinsame Grundlagen mittel- und osteuropäischer Rechtsordnungen. Hier wurden die Rechte in den Städten geregelt, besonders auch die Rechte der Witwen.

12 geschulte Bürger (ehelich geboren, konfessionell gebunden, guter Leumund), die nicht eine Universität besucht haben mussten, bildeten den Schöffensstuhl. Sie hatten ihre Schreiber, ob sie selbst lesen und schreiben konnten, ist nicht bekannt. Die Rechtsgrundlagen mussten immer wieder abgeschrieben werden, erst nach der Erfindung der beweglichen Lettern, was wir heute als Buchdruck bezeichnen, konnten nach der Bibel 1567 die Rechtsvorschriften

gedruckt werden. Das Magdeburger Recht wurde von Hunderten von Städten zwischen Elbe und Dnjepr einerseits sowie zwischen Ostsee und dem Schwarzen Meer andererseits übernommen. Heute liegen diese ehemaligen Städte des Magdeburger bzw. auch des Lübecker Recht in den Staaten Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Lettland, Estland, Russland und der Ukraine.

In dieser Tradition, die vom Magdeburger Recht im Spätmittelalter ihren Ausgang genommen hat, kann eine gemeinsame (rechts) kulturgeschichtliche Klammer für ein neues Europa gesehen werden. Friedliche Konfliktlösung, freier Handel und Wandel, Sicherheit auf den Meeren, Flüssen und Straßen, Kommunikation über Rechts- und Sprachgrenzen hinaus, sind gelebte Werte, die sich durch zeitlose Aktualität auszeichnen.

Der Sachsenspiegel galt in Preußen bis zum allgemeinen Landrecht 1794, in Sachsen bis 1815, in Holzstein und Thüringen als subsidiäre Rechtsquelle bis zur Ablösung durch das BGB 1900. Privatrechtlich beriefen sich Richter des Reichsgericht bis 1932 auf den Sachsenspiegel.

Der Vortrag des Seniorenkollegs war mit über 650 Teilnehmern gut besucht und wie immer wurde auch diskutiert.

Wera Ohlerich